

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FW**
vom 20. Dezember 2010

Schimmelbefall in Schulräumen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist die Nutzung von Schulräumen mit Schimmelbefall grundsätzlich zulässig?
 - a) Wenn ja, welche Grenzwerte müssen dabei eingehalten werden?
 - b) Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn diese Grenzwerte überschritten werden?
 - c) Wer hat diese Maßnahmen zu veranlassen?
2. Inwiefern besteht bei einer in Schulräumen nachgewiesenen Belastung mit den Schimmelarten *Penicillium expansum*, *Cladosporium sphaerospermum* und *Aspergillus versicolor* eine Gesundheitsgefährdung für Kinder und Lehrpersonal?
3. Ist der Staatsregierung bekannt, dass in der zur Verbandsschule Bischbrunn-Oberndorf im Landkreis Main-Spessart gehörenden Oberndorfer Schule mehrere Klassenräume mit den aufgeführten Schimmelarten belastet sind, die sich bei Laboruntersuchungen als Toxin bildend, potenziell allergen und infektiös herausgestellt haben?
 - a) Wenn ja, was hat die Staatsregierung gegen den Schimmelbefall unternommen?
 - b) Wenn nein, was gedenkt die Staatsregierung in diesem Fall zu unternehmen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 2. Februar 2011

Zu 1.:

Pilze sind praktisch in allen natürlichen Lebensräumen und daher auch in Innenräumen vorhanden. In der Innenraumluft nachgewiesene Schimmelpilze können entweder durch Lüftungsvorgänge aus der Außenluft eingetragen werden oder sie stammen aus Quellen im Innenraum. Daher müssen bei Schimmelpilzmessungen im Innenraum auch immer ver-

gleichende Außenluftmessungen durchgeführt werden. Das Schimmelpilzwachstum in Innenräumen wird hauptsächlich durch Feuchtigkeit, Nährstoffangebot und Temperatur bestimmt.

Telefon: 089 2186 0 E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de
Salvatorstraße 2 · 80333 München Telefax: 089 2186 2800
Internet: www.stmuk.bayern.de U3, U4, U5, U6 – Haltestelle Odeonsplatz

Das Feststellen einer Schimmelpilzquelle ist nicht gleichzusetzen mit einer gesundheitlichen Gefährdung der Raumnutzer. Eine Nutzung von Schulräumen mit Schimmelpilzbefall ist daher nicht notwendigerweise unzulässig. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollten Schimmelpilzquellen in Innenräumen jedoch entfernt bzw. saniert werden.

Zu 1. a):

Einzelne Richt- oder Grenzwerte für eine Schimmelpilzbelastung in Luft- oder Staubproben können nicht angegeben werden. Bisher ist es nicht möglich, die Expositionen gegenüber bestimmten Schimmelpilzbestandteilen in der Innenraumluft quantitativ im Sinne einer Dosis-Wirkungs-Betrachtung mit gesundheitlichen Wirkungen zu korrelieren. Daher ist eine quantitative Risikoabschätzung durch Messung von Schimmelpilzkonzentrationen oder deren Stoffwechselprodukte im Innenraum nicht möglich. Schimmelpilze unterliegen großen räumlichen und zeitlichen Schwankungen. Weiterhin ist unklar, welches Medium (z. B. Luft, Baumaterialien, Hausstaub) und welcher Parameter (z. B. Sporenzahl, Toxine) eine gesundheitlich relevante Exposition des Menschen am besten charakterisiert. Auch ist eine Abgrenzung schimmelpilzspezifischer Wirkungen problematisch, da Schimmelpilze oft gleichzeitig mit anderen Allergenen vorkommen (http://www.rki.de/clin_178/nn_196980/DE/Content/Institut/Kommissionen/Umwelt-Kommission/Schimmelpilze.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Schimmelpilze.pdf).

Zu 1. b):

Voraussetzung für Maßnahmen, die aufgrund der fehlenden gesundheitlich ableitbaren Grenzwerte insbesondere aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes durchgeführt werden sollen, ist zunächst die Ermittlung der Ursache des Schimmelpilzbefalls. Daher müssen Entfernung oder Sanierung bei Befall immer einzelfallspezifisch behandelt werden. Grundlage für weitere Maßnahmen bei Schimmelpilzbefall sind die bundesweit einheitlichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes für die Erfassung und Bewertung von Schimmelpilzwachstum (Leitfaden zur Ursachensuche

und Sanierung bei Schimmelpilzwachstum in Innenräumen: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2951.pdf>) sowie der Leitfaden zur Vorbeugung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Schimmelpilzwachstum in Innenräumen („Schimmelpilz-Leitfaden“): <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2199.pdf>).

Zu 1. c):

Die Gesundheitsbehörden empfehlen im Rahmen des GDVG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung [Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz]), Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen. Hierunter fallen auch Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Einwirkungen (beispielsweise Schimmelpilze). Die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen obliegt der als Sachaufwandsträger zuständigen Kommune.

Zu 2.:

Eine eindeutige ätiologische Zuordnung gesundheitlicher Beschwerden als Folge einer Schimmelpilzbelastung im Innenraum ist sehr schwierig und in vielen Fällen auch nicht möglich

(http://www.rki.de/cln_169/nn_196980/DE/Content/Institut/Kommissionen/UmweltKommission/Schimmelpilze.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Schimmelpilze.pdf). Wissenschaftliche Studien geben Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen Schimmelpilzexposition und Atemwegsbeschwerden. Es ist jedoch nicht möglich anzugeben, ab welchen Konzentrationen von Schimmelpilzen, insbesondere einzelnen Arten, im Innenraum mit welchen Erkrankungshäufigkeiten zu rechnen ist.

Im Allgemeinen können von Schimmelpilzen folgende Wirkungen ausgehen:

- Reizwirkung auf die Schleimhäute, Verschlechterung von asthmatischen Erkrankungen.
- Auslösung allergischer Reaktionen an den Atemwegen, insbesondere bei entsprechend sensibilisierten Personen.
- Toxische Wirkungen: Diese wurden bisher – fast ausschließlich – an belasteten Arbeitsplätzen mit hohen Schimmelpilzkonzentrationen nachgewiesen. Die Bedeu-

tung dieser Wirkungen bei Schimmelpilzwachstum in Innenräumen ist noch unklar.

- Infektionen der Lunge durch Schimmelpilze (pulmonale Mykosen): Diese kommen nur sehr selten und nur bei besonders immungeschwächten Personen vor.

Zu 3.:

Dem zuständigen Staatliche Schulamt im Landkreis Main-Spessart wurde im Rahmen einer Begehung der Räumlichkeiten an der Volksschule Oberndorf im Sommer 2010 leichter Schimmelbefall in zwei Räumen des Hauptgebäudes im Untergeschossbereich bekannt. Die beiden Räume waren im Zuge einer Neuverteilung der Schulräumlichkeiten für die Mittagsbetreuung vorgesehen.

Nach Feststellung des Schimmelbefalls veranlasste die Schulleitung umgehend eine gemeinsame Begehung der betroffenen Räumlichkeiten im Beisein der Schulleitung selbst, des Hausmeisters, des Schulverbandsvorsitzenden Bürgermeister Krebs als Vertreter des zuständigen Sachaufwandsträgers, des Elternbeiratsvorsitzenden sowie eines Vertreters des Staatlichen Gesundheitsamtes. Bei dieser Begehung wurde eine Putzprobe entnommen, die Ergebnisse der darauffolgenden Laboruntersuchung erbrachten bei einer Schimmelpilzart eine leicht toxin bildende Wirkung.

Das zuständige Staatliche Gesundheitsamt empfahl daraufhin eine Behandlung der Wände. Daher wurde ein spezielles Mittel gegen Schimmelbefall aufgetragen, nach der Behandlung wurden die von der Auftragung betroffenen Stellen gestrichen. Der Hausmeister wurde seitens der Schulleitung beauftragt, die Räumlichkeiten wöchentlich zu kontrollieren. Nach Ablauf eines halben Jahres seit der erstmaligen Feststellung des Schimmelbefalls konnte kein weiterer Schimmelbefall festgestellt werden.

Die von dem Schimmelbefall betroffenen Räumlichkeiten werden derzeit nicht für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb oder die Mittagsbetreuung benutzt. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Instandhaltung der Räumlichkeiten in den Verantwortungsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers fällt.